

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SCHWARZKOPF Grafik & Dokumentation (Schwarzkopf G&D) gelten ausschließlich für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Schwarzkopf G&D an den Besteller.

Schwarzkopf G&D nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen, im folgenden abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, sind für Schwarzkopf G&D nicht verbindlich, es sei denn, Schwarzkopf G&D bestätigt sie explizit und schriftlich.

## 2. Bindung an Angebote

Schwarzkopf G&D ist an Angebote 4 Wochen ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Schwarzkopf G&D.

Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots von Schwarzkopf G&D nach Ablauf dieser Frist, so ist Schwarzkopf G&D berechtigt, die Preise den derzeit gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen.

## 3. Leistungen

Schwarzkopf G&D bietet Kunden folgende Dienstleistungen aus dem Bereich der technischen Dokumentation und Grafikerstellung an:

- Formulieren und Erstellen technischer Dokumentationen
- Aktualisieren und Überarbeiten technischer Dokumentationen
- Entwicklung von textfreien Dokumentationskonzepten
- Entwicklung von Ersatzteilkonzepten
- Übersetzungen technischer Dokumentationen
- Anfertigung von technischen Illustrationen & Grafiken
- Erstellen und Bearbeiten von Fotos
- Beratung, Recherche und Begleitung rund um die CE-Kennzeichnung

Inhalt und Umfang der konkreten Leistungen aus dem Vertragsverhältnis von Schwarzkopf G&D mit seinem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen Schwarzkopf G&D und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten sind, und die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen

Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und Schwarzkopf G&D bilden.

## 4. Leistungspflichten des Auftraggebers

### 4.1 Vergütung

Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von Schwarzkopf G&D erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag. Soweit dort nichts anderes vereinbart wurde, sind die Transport- und Verpackungskosten vom Auftraggeber zu tragen. Zusätzlich ist vom Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

### 4.2 Zahlung der Vergütung

Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

- Zahlungen sind innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.
- Ist der Kunde in Verzug, so ist Schwarzkopf G&D berechtigt, ab der ersten Zahlungserinnerung Mahngebühren und Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu verlangen, mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche von Schwarzkopf G&D keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch.

### 4.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat für die von Schwarzkopf G&D zu erbringende Leistung nach Auftragserteilung sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, welche für eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erforderliche sind.

Dies gilt insbesondere für die Vorlage einer umfassenden Produktinformation einschließlich Konstruktionsunterlagen, Schaltplänen, Entwicklungsunterlagen, CAD-Daten, sowie einer Gefahrenanalyse. Zudem hat der Auftraggeber Schwarzkopf G&D auf die für die Dokumentation zu beachtenden Richtlinien, Normen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen.

Diese Mitwirkungspflichten des Bestellers sind Hauptpflichten.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 5. Lieferzeit

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende des vereinbarten Lieferzeitpunktes die fertig gestellte technische Dokumentation oder Grafik das Unternehmen Schwarzkopf G&D verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, welche Schwarzkopf G&D, trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt, nicht abwenden konnte, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten und Naturkatastrophen. Schwarzkopf G&D muss dem Auftraggeber solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers voraus.

### 6. Abnahme & Prüfungspflichten

Dem Auftraggeber wird ein Korrekturabzug des von Schwarzkopf G&D zu erstellenden Liefergegenstandes übermittelt. Der Auftraggeber hat den Korrekturabzug sorgfältig im Hinblick auf erkennbare Mängel sowie sonstigen Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf zu untersuchen und zu überprüfen. Sämtliche erkennbaren Mängel sowie sonstiger Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Korrekturabzuges mitgeteilt werden.

Auf Grundlage des vom Auftraggeber korrigierten Korrekturabzuges erstellt Schwarzkopf G&D das Endexemplar des Liefergegenstandes.

Kommt der Besteller den beschriebenen Prüfungspflichten nicht nach, kann er Rechte, die auf dieses Versäumnis zurückzuführen sind, gegenüber Schwarzkopf G&D nicht mehr herleiten.

### 7. Gewährleistung & Schadenersatz

Ist die von Schwarzkopf G&D erbrachte Leistung mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist Schwarzkopf G&D zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch der Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Schwarzkopf G&D unter Bestimmung einer Nachfrist nochmals zur Nachbesserung auffordern.

Schlägt die vom Auftraggeber geforderte Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet Schwarzkopf G&D innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines Mitarbeiters von Schwarzkopf G&D oder durch die

Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

### 8. Nutzungsrechte

Soweit zwischen Schwarzkopf G&D und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, räumt Schwarzkopf G&D dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten technischen Dokumentation – einschließlich der darin enthaltenen Fotografien, grafischen Darstellungen und technischen Zeichnungen – in gedruckter Form ausschließlich entsprechend dem Vertrag zugrunde liegenden Zweck nämlich der Beifügung einer technischen Dokumentation zu dem beschriebenen Produkt ein. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist auf den jeweiligen in dem schriftlichen Vertragsangebot oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag spezifizierten Leistungsgegenstand, den dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt. Veränderungen der gelieferten Dokumentation durch den Auftraggeber sind ohne schriftliche Genehmigung von Schwarzkopf G&D untersagt.

Schwarzkopf G&D haftet nicht für Schäden, welche durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten technischen Dokumentation entstehen.

Zudem ist es dem Auftraggeber untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch Schwarzkopf G&D die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.

Schwarzkopf G&D versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an der von ihr erstellten Dokumentation zu verfügen und bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Gehören zu der Dokumentation Abbildungen, Fotografien, grafische Darstellungen, Skizzen und technische Zeichnungen, so liefert Schwarzkopf G&D, für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem Auftraggeber die entsprechenden Quellennachweise, so dass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. Schwarzkopf G&D liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.

### 9. Geheimhaltung

Schwarzkopf G&D versichert das Unterlagen, CAD-Daten und Informationen, welche vom Auftraggeber zur Erstellung der Dokumentation oder Grafik übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt werden.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **10. Gerichtsstand**

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort Schwäbisch Gmünd.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand 20.01.2021